bes Unflageproceffes mit Staatsanwaltschaft als Unterlage ber funftigen neuen Strafproceforbnung in Musficht geftellt.

Siermit ift ausgesprochen

daß bie burchgangige Schriftlicht eit unfere zeitherigen Berfahrens verlaffen werden foll. Es foll hiernach der Grundfat und die bisherige Einrichtung in Sachsen aufgegeben werden, daß lediglich die Acten und Protocolle die Erkenntnifquelle, das Material für den entscheidenden Richter find, daß alles das, mas in den Acten steht, nicht allein für formelle, sondern auch für materielle Wahrheit angesehen wird, daß nur der Unterfuchungsrichter den Angeschuldigten, die Zeugen für und wider fieht und hort und das hieruber in die Acten schreibt, was ihm von dem Gesehenen und Gehörten als wichtig und wesentlich erscheint, daß ferner — in eigentlichen Eriminalfallen — ber entscheidende Richter nicht untersucht und der untersuchende Richter nicht entscheibet, weiter, daß hiernach der Ungeschuldigte nicht zu dem spricht, der über ihn urtheilt, nicht gegenüber dem fich vertheidigt und feine geistige und physische Individualität dem zeigt, der fein Wohl und Webe in Sanden hat, endlich, daß die Strafgewalt des Richters, obgleich über die oberften Rechte der Staatsburger gebietend, für das Richteramt nicht einmal das Sulfsmittel, welches ein jeder Underer, der über weit Geringeres zu urtheilen hat, bie Bergunftigung bes eignen Mugen= fceins genießt.

Es foll, wie verheißen ift, an die Stelle diefes die Findung der materiellen (objectiven) oder fachlichen Wahrheit im Gegen= fat zur Actenwahrheit so offenbar hindernden Berfahrens die Mundlichkeit treten, welche fordert, daß zwar in einer schriftlichen Voruntersuchung ber Angeschuldigte gehört und ber Thatbestand actenmaßig erörtert, hierauf aber, wenn nicht hieraus die Unschuld oder die Unzureichendheit der vorliegenden Ber-Dachtsgrunde fich ergiebt, auf vorgangiges, ben Unklagezustand des Angeschuldigten aussprechendes Urtheit die Hauptunterfuchung wiber ben Ungeklagten bor ben erkennenben Richtern erfolge, vor biefen feine Ausfage, wie bie ber Beugen und ber Sachverständigen geschehe, bor diesen ber Thatbestand erörtert, ihnen, ben Richtern, Gelegenheit gegeben werbe, ben Straffall in allen feinen Ginzelheiten, ben Ungeklagten feiner gangen Inbividualität nach fennen zu lernen, turz auf eigne unmittelbare Maag ber Strafe.

hiernach erscheint die Mundlichkeit bes Werfahrens allerbings als ein nicht unwichtiger Fortschritt auf bem Gebiet ber Strafrechtspflege.

Sierzu fommt noch, bag, wie gleichzeitig in Musficht geftellt ift,

ad 2

ber zeither geltende Enquisitionsproceg mit bem Unflage= verfahren und ber Staatsanwaltichaft vertauscht werben foll. Es foll fomit ber Grundfat und Die Ginrichtung verlaffen merben, ber zufolge bem Richter bie Mufgabe geftellt ift, von Umtswegen und ohne außere Mufforderung ben Berbrecher und bie Berbrechen zu entbeden, wiber die Thater die Untersuchung einguleiten, folche bis jum Schluffe fortzufegen, baber die Beweiß: mittel herbeizuschaffen und alle Unschuldigungs= wie Entschula bigungepunkte mit gleicher Gewiffenhaftigkeit und Unparteilichfeit in die Acten aufzunehmen, turg in einer Perfon Untlager

und Richter ju fein. Diefer Grundfat, eine Erfindung ultramontaner Schlauheit, ein furchtbares Bertzeug bes Migbrauchs, übertuncht mit bem trugerifchen Scheine richterlicher Unzuganglichfeit gegen die Schwächen ber Menschennatur, baber bie Quelle eines beständigen Conflicts ber Doppelrolle bes Unterfuchers und des Wertheidigers, foll, wie uns verheißen ift, in ber Strafrechtspflege aufgegeben werden, und an feine Stelle foll das Institut der Unklageschaft mit Staatsanwalt treten, bas ift, man beabsichtigt, eine von bem Richteramte getrennte Beborbe ju schaffen, die verpflichtet und berechtigt ift, begangene Berbrechen und ihre Thater bem Richter gur Untersuchung angugeis gen, somit die Beweismittel herbeizubringen und als Organ ber durch bas Berbrechen verletten Staatsgefellschaft die Beffrafung des Verbrechers zu beantragen. Durch diese Aenderung wird aus dem Berufstreise bes Richters die ihm nach bem Inquifitionsproceffe obliegende Berpflichtung, nebft bem Richter zugleich ben Unklager zu machen, entfernt, und fo bes Richters eigentlicher Wirkungstreis von einer unnaturlichen, ihm Unbefangenheit und Vertrauen der Angeschuldigten raubenden Beis gabe befreit. Dies auch ift ein Vorschritt in ber Strafrechts: pflege. Es find zwar der Deputation keineswegs die Bedenken entgangen, welche hin und wieder gegen biefes Institut hervorgehoben worben find, besonders aus bem Grunde, weil man in ihm, als einem bei uns neuen Mittel inquifitorifcher 3mede und Beffrebungen, eine Gefahr ber Freiheit ber Staatsburger finden ju tonnen glaubt. Allein biefe Bebenten, meift entnommen aus Betrachtungen ber frangofischen Ginrichtung, welche allerdings vorzüglich in bem übergroßen Umfange ber Gewalt ber Staats: behorde und in bem bem Curialfuftem bes Papftthums nachgebilbeten Abhangigkeitsverhaltniffe ber fammtlichen Glieber ber Staatsbehorde von einem oberften, nur von ber Regierung abhangigen Willen ihre Schattenseiten hat, verschwinden in folgenden Betrachtungen: Will man ben Inquifitionsproces aufheben - und das will man eben und muß man wollen -, fo bieten fich brei Wege, die man gur Berwirklichung ber Strafgewalt bes Staates einschlagen fann: Entweber muß man bas Recht ber Unflage nur dem unmittelbar Berletten und feinen nachften Unverwandten, oder Jedem aus bem Bolte einraumen, ober man muß fich ber von der Deputation bevorworteten Ginrichtung der Staatsanwaltschaft zuneigen. Wahlt man ben er ftern Weg, will man also bas Recht ber Berfolgung bes Berbrechens dem hierdurch unmittelbar Berlehten ober deffen nahern Unverwandten zugeftehen, fo erhalt man eine Ginrichtung, wie in England, die - es ift dies felbft vor nicht langer Beit offentlich Erkenntniß zu urtheilen über Strafbarkeit und bas erforberliche im Parlament anerkannt worden — den großen Nachtheil hat, daß viele Berbrechen ungeftraft bleiben, wenn ber Berlette burch erlaubten ober unerlaubten Ginfluß fich von feiner Rechtsverfolgung abhalten lagt, ober fich in ber moralischen ober phyfischen Unmöglichkeit befindet, die an ihm begangene Rechtsverletung zu verfolgen. Sind ja zu Beseitigung biefes Uebelftanbes in England felbft Privatgefellichaften zusammengetreten, beren 3weck lediglich in Verfolgung ber Berbrechen besteht! Wahlt man ben andern Weg, will man alfo Jebem aus bem Bolfe bie Berfolgung von Berbrechen vor Gericht überlaffen, wie es bet viclen Boltern des Alterthums und infonderheit bei den Romern in Bezug auf die fogenannten öffentlichen Berbrechen Gebrauch war, fo ichafft man, um bier nur Gins zu erwähnen, bie Uebelftanbe, welche nach bem Beugniffe ber Geschichte in Begleitung jener Ginrichtung waren, die Montesquien (Geift ber Gefete Buch 6, c. 8) treffend schilbert, wenn er fagt: "Es war biefe Einrichtung ein großes Uebel; benn ber Mann gemeiner Gefinnung und ehrgeizigen Beiftes fuchte fich ben aus, beffen Berurtheilung bem Furften ein Gefallen mar; ce mar bies ber Weg, um zu Ehrenftellen und zu Gludfgutern zu gelangen." Dazu